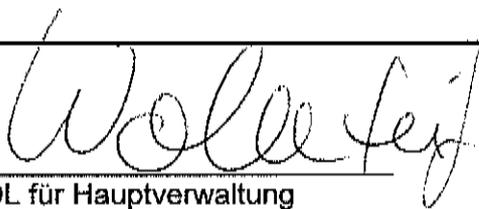


**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung****hier: Antrag des FD 49 vom 19.01.2016 zur Besetzung der  
Stelle 02032 Funktion Sozialarbeiterin/er Sozialpädagogin/ge**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den FD Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der jetzige Stelleninhaber beendet per 15.08.2016 sein Arbeitsverhältnis bei der Stadtverwaltung Schwerin.  
Die dann vakante Stelle im Sozialpädagogischen Dienst 49.3.2 ist zwingend wieder zu besetzen. Durch eine längerfristige unbesetzte Stelle im Sozialpädagogischen Dienst besteht die Gefahr, die erreichten Qualitätsstandards in diesem sensiblen Fachbereich einzubüßen.  
Deshalb wird eine unbefristete externe Besetzung der Stelle aus organisatorischer Sicht befürwortet.

Der Sollstellenplan wird eingehalten.



FDL für Hauptverwaltung

**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, 29.1.16

  
.....  
Angelika Gramkow

**Entscheidung des Hauptausschusses**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ (siehe Beschluss)

FG Organisation 10.2  
.....

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
49.3.1	02032 Sozialarbeiter/in Sozialpädagogin/ge

#### Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der jetzige Stelleninhaber beendet per 15.08.2016 das Arbeitsverhältnis mit der Stadtverwaltung Schwerin.

Die dann vakante Stelle im Sozialpädagogischen Bereich 49.3.1 ist zwingend wieder zu besetzen.

Das Stellenvolumen mit 21 SB Stellen und 2 SGL Stellen ist bereits zum Stellenplan 2009 festgeschrieben worden.

Die Fallzahlen von ca. 50 Fällen pro SB, die Beratungen, Hilfe zur Erziehung und Umgangs- und Sorgerechtsverfahren umfassen, sind permanent geblieben.

Aufgrund notwendiger Fachkompetenz ist eine unbefristete externe Wiederbesetzung der Stelle notwendig.